

Vergänglichkeit und Gerechtigkeit

DIE BEDEUTUNG DER ZEIT FÜR DAS RECHTHABEN UND RECHTBESKOMMEN

Das Verhältnis von Recht und Zeit kann aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Ein ehemaliger Jura-Professor der Leibniz Universität und jetziger Bundesrichter in Karlsruhe schildert, wie das Lebensalter der Bürger mit dem Recht zusammenhängt. An einem Beispiel zeigt er zudem, wie der Ablauf von Zeit sich auf die Durchsetzung von Recht und Rechten auswirken kann.

Einführung

Die Verbindungen von Zeit und Recht sind vielfältig und eng. So bestimmt die Zeit in Gestalt des Lebensalters über das Innehaben von Rechten eines Bürgers, ja sogar über seine Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit, also die Fähigkeit, Inhaber von Rechten und Pflichten zu sein, tritt im Bürgerlichen Recht mit der Vollendung der Geburt des neugeborenen Menschen ein. Das Strafrecht versteht bei natürlicher (nicht operativer) Geburt bereits das Einsetzen der Eröffnungswehen als maßgeblichen Zeitpunkt des »Menschwerdens«. Ab diesem Zeitpunkt handelt es sich um einen Menschen im strafrechtlichen Sinne, der Inhaber der Rechtsgüter Leben und Gesundheit ist. Die Vorverlagerung des Zeitpunkts der Fähigkeit, Inhaber bestimmter Rechte zu sein, im Strafrecht gegenüber dem Zivilrecht beruht auf einem rechtlichen Wertungsakt. Das noch im Geburtsvorgang befindliche Kind soll in dieser Phase bereits gegen fahrlässige Beeinträchtigungen seines Rechts auf Leben und Gesundheit geschützt werden. Das ist nur möglich, wenn es bereits als Mensch im Sinne der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte bewertet wird. Denn diese stellen auch die fahrlässige Verletzung (fahrlässige Tötung oder Körperverletzung) unter Strafe; das vor

dem Zeitpunkt der Eröffnungswehen maßgebliche (Straf-) Recht des Schwangerschaftsabbruchs bedroht dagegen nur die vorsätzliche Tat zu Lasten des ungeborenen Lebens mit Strafe. Eine kleine Zeitspanne bestimmt also das rechtliche Schutzniveau.

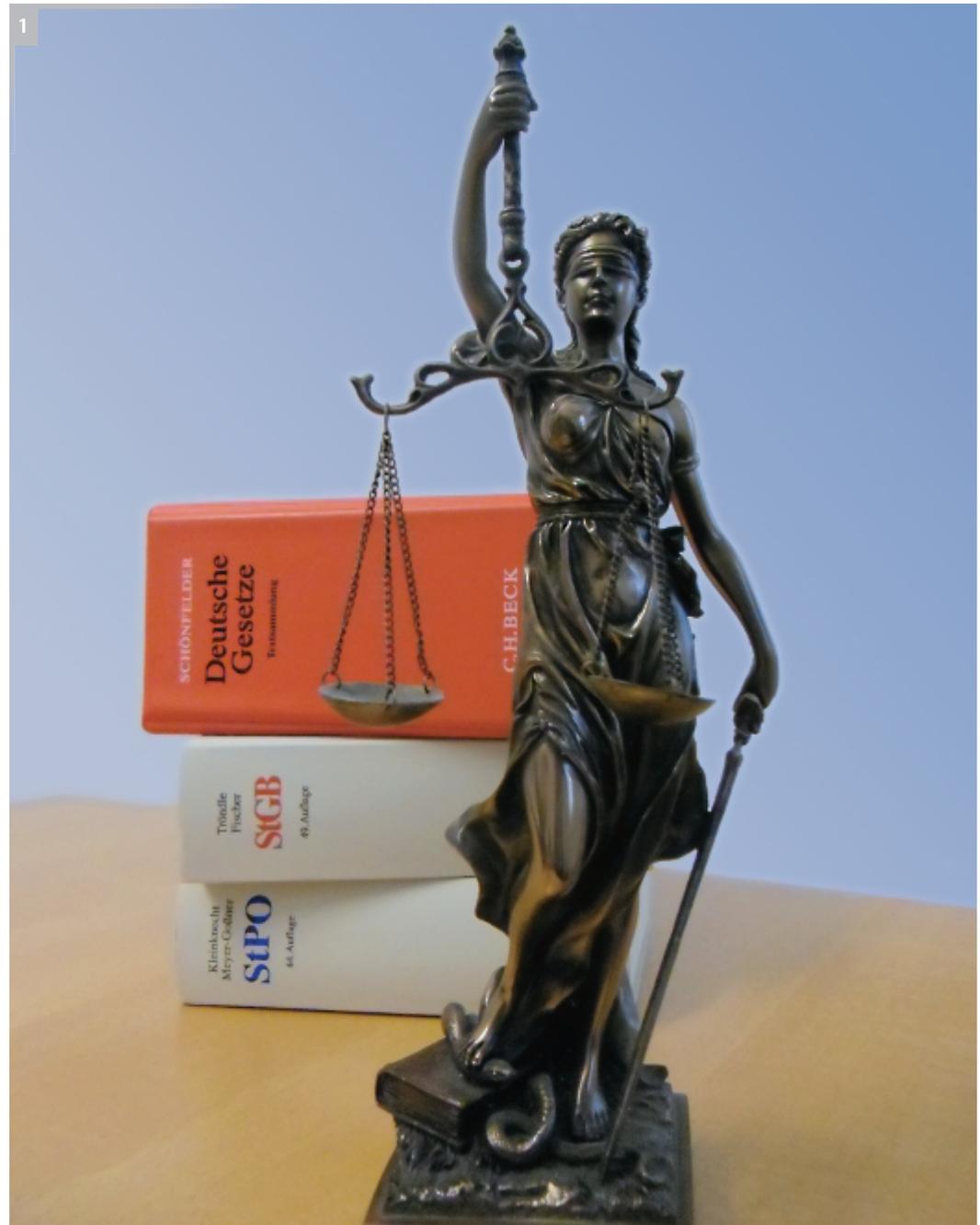
Das Lebensalter als eine Ausprägung von Zeit hat ohnehin eine erhebliche Bedeutung im und für das Recht in allen seinen Teilgebieten. Das Recht eines Bürgers, zu wählen und gewählt zu werden, ist nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften des Öffentlichen Rechts abhängig von einem bestimmten Lebensalter. Dieses mag wiederum variieren, je nachdem, um welche Wahl es sich handelt. Das Lebensalter bestimmt im Zivilrecht die Fähigkeit, rechtlich wirksam Rechtsgeschäfte abzuschließen. Wer die Volljährigkeit und damit die Geschäftsfähigkeit noch nicht erreicht hat, kann an sich nicht wirksam Verträge eingehen. Modifikationen dieses Grundsatzes können für die hier anzustellenden Betrachtungen außer Betracht bleiben. Das Strafrecht erfordert mit dem abgeschlossenen 14. Lebensjahr ein Mindestalter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Menschen. Straftaten, die dieser vor dem Überschreiten dieser »Zeitgrenze« begeht, können nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung und zu einer Bestrafung führen.

Dasselbe Lebensalter kann innerhalb der verschiedenen Teilgebiete des Rechts wiederum unterschiedliche rechtliche Bedeutung haben. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist im Zivilrecht der Mensch in vollem Umfang geschäftsfähig; ihn treffen die Folgen seines Handelns uneingeschränkt. Anders im Strafrecht: das Erreichen der Volljährigkeit, also die Vollendung des 18. Lebensjahres, führt nicht zwingend zu der einem Erwachsenen in jeder Hinsicht entsprechenden Verantwortung. Vielmehr sieht das Jugendgerichtsgesetz (JGG) für die Gruppe der dort sog. Heranwachsenden (18–21 Jahre) eine einzelfallbezogene Prüfung vor, ob der heranwachsende Straftäter nach dem allgemeinen, also für Erwachsene an sich geltenden Strafrecht oder – trotz Volljährigkeit – noch nach Jugendstrafrecht sanktioniert wird.

Lebensalter und Recht ist aber nur eine Perspektive des Verhältnisses von Recht und Zeit. Lediglich exemplarisch für weitere Facetten der Verknüpfung beider sei auf die Bedeutung der Zeit für das In- und Außerkrafttreten von Gesetzen, die Frage der Geltung eines Gesetzes zu einem bestimmten Zeitpunkt, die Einhaltung von Fristen für die Geltendmachung von Rechten, für die Beendigung von Rechtsverhältnissen (etwa hinsichtlich der Kündigung) oder

für das Erheben von Rechtsmitteln hingewiesen. Die auf die Einhaltung von Fristen gemünzte Rechtsregel »tempus regit actum« entstammt bereits dem römischen Recht. Das Verhältnis von Zeit und Recht ist also ersichtlich kein Phänomen lediglich unserer Zeit. Aber auch außerhalb der Beziehung von Zeit und Recht im Hinblick auf die Geltung unterschiedlicher Fristen, deren Einhaltung oder Versäumung Rechtswirkungen herbeiführt, erlangt die Zeit Bedeutung für das Recht an eher unerwarteter Stelle. Insoweit ebenfalls lediglich ein Beispiel. Gesetze werden zu einer bestimmten Zeit geschaffen und in Kraft gesetzt. Sie bleiben in ihrer überwiegenden Zahl über lange Zeiträume in Kraft. Wie ist aber ein Gesetz, das im 19. Jahrhundert geschaffen worden ist, im 21. Jahrhundert zu verstehen? Kann es »zeitgemäß« ausgelegt werden oder muss bei der Inhaltsbestimmung eine Orientierung an der Wortbedeutung bei Schaffung des Gesetzes erfolgen? Ohne die Frage hier beantworten zu können, lässt sich eines festhalten: Zeit beeinflusst das Verständnis von Gesetzen.

Die Beispiele für die Verquickungen von Zeit und Recht ließen sich beinahe beliebig fortsetzen. Ich möchte mich aber nachfolgend auf einen Aspekt des Verhältnisses beider beschränken: Die Bedeutung der Zeit für die Durchsetzung von Recht beziehungsweise von Rechten. Die Beschäftigung mit dieser Facette führt zugleich zu Grundfragen nach dem Verhältnis von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.



Die Zeit und die Durchsetzung von Ansprüchen und Rechten

Wer ein Recht hat, aber versäumt, es in der Zeit durchzu-

setzen, kann das Recht verlieren. Das gilt nicht nur für den Bürger, der als Gläubiger einer Forderung unterlässt, diese rechtzeitig gegen den Schuldner geltend zu machen. Es gilt

Abbildung 1
Foto: Hoffmann

auch für den Staat, der seinen Anspruch, einen Straftäter zu bestrafen, verliert, wenn es ihm nicht gelingt, die Verfolgung und Bestrafung des Täters innerhalb selbstgesetzter (gesetzlicher) Fristen einzuleiten und abzuschließen. Das Haben eines Rechts ist also vergänglich, wenn es nicht rechtzeitig in einer gerichtlichen Entscheidung über das Bestehen dieses Rechts als bestehend und dem Rechtsinhaber gehörend festgestellt wird. Wird die Frist versäumt, steht die Verjährung einer Inanspruchnahme und Geltendmachung des Rechts entgegen. Mit den Anforderungen der Gerechtigkeit scheint aber die Vergänglichkeit des Rechts durch Zeitablauf nicht immer in Einklang zu stehen. Wäre es etwa unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten erträglich, den staatlichen Anspruch, einen Mörder zu bestrafen, verjähren zu lassen?

Ein Beispiel¹

Obwohl einige Soldaten der von dem Leutnant geführten Teileinheit protestierten, brachten sie den Vorfall nicht gegenüber der vorgesetzten Dienststelle zur Meldung. Die Leichen wurden einen Tag später von amerikanischen Truppen entdeckt. Ein 1969 gegen den Leutnant in Deutschland eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde 1970 eingestellt, weil der Angeklagte wegen einer abweichenden Schreibweise seines Namens nicht ermittelt werden konnte. Aufgrund eines italienischen Rechtshilfeersuchens kam es erst 1990 zu einem weiteren Strafverfahren gegen ihn.

Das zuständige Landgericht wertete das zweite Tötungsgeschehen als Mord (§ 211 StGB), stellte das Strafverfahren gegen den angeklagten früheren Leutnant aber wegen Eintritts der Verjährung ein. Die gegen das Einstellungsurteil gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft und von Hinterbliebenen der Getöteten als Nebenkläger blieben erfolglos. Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte das landgerichtliche Urteil und ging ebenfalls unter Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo von einem Sachverhalt aus, auf dessen Grundlage die dem Angeklagten vorgeworfene Straftat verjährt war.

Diese Strafsache und die zu ihr ergangenen Entscheidungen verdeutlichen in einer geradezu dramatischen Weise den Einfluss der Zeit auf das Recht. Und das gleich unter mehreren Aspekten. Dazu schlagwortartig: Nach dem heute geltenden Strafrecht unterliegt der Mord (§ 211 StGB) keiner Verjährung. Aber das ist nur das Recht der heutigen Zeit. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mordtaten, dem

13. Oktober 1943, mit dem der Lauf der Verjährungsfrist beginnt, konnte Mord noch verjähren. Die Verjährungsfrist betrug 20 Jahre. Erst mit Wirkung zum August 1969 wurde diese Frist auf 30 Jahre verlängert und erste weitere zehn Jahre später, 1979, gänzlich aufgehoben. Diese Aufhebung konnte auf den Angeklagten aber nur dann Anwendung finden, wenn seine Mordtat nicht bereits verjährt war, bevor die einschlägige Verjährungsfrist verlängert und später aufgehoben wurde. Ob für die Tat des Angeklagten vor der Fristverlängerung im August 1969 bereits Verjährung eingetreten war, ließ und lässt sich lediglich mit Hilfe von »Zeitfaktoren« bestimmen. So hatten zwar die alliierten Siegermächte für Deutschland ein Ruhen der strafrechtlichen Verjährung vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 angeordnet. Selbst unter Berücksichtigung dieser Verschiebung des Zeitfensters für die Bestimmung des Verjährungseintritts wäre der Mord des Angeklagten aber bereits im Juni 1968 und damit vor der Fristverlängerung verjährt. Daran hätte nur eine rechtliche Bewertung im Zusammenhang mit der Verfolgung von während der nationalsozialistischen Herrschaft begangener Straftaten etwas ändern können: nach ständiger Rechtsprechung des BGH wäre der zwischen der Beendigung der Tat (13.10.1943) und dem Ende der Nazi-Herrschaft (8.5.1945) liegende Zeitraum nicht in die Berechnung der Verjährungsfrist eingeflossen, wenn die Tat während der NS-Herrschaft *aus politischen Gründen nicht verfolgt worden wäre*. Die Frage konnte und kann ersichtlich nicht durch das Recht und seine Anwender alleine beantwortet werden. Es bedarf der sachverständigen Hilfe aus den Geschichtswissenschaften. Dass auch deren Erkenntnisse sich im Wandel der Zeit ver-

1 Sachverhalt nach BGH v. 1.3.1995 – 2 StR 331/94, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1995, 1297–1301.

Am 13. Oktober 1943 erschossen ein Leutnant der deutschen Wehrmacht und ihm unterstellte Soldaten in der Nähe des italienischen Ortes Caiazzo zunächst 7 Frauen und Männer, die er verdächtigte, in der Nähe der deutschen Stellungen liegenden amerikanischen Streitkräften Lichtzeichen gegeben zu haben. Einige Zeit später begaben sich der Leutnant und zwei seiner Soldaten zu einem in der Nähe gelegenen Bauernhaus, um auch die dort befindlichen weiteren Personen zu töten. Die Tötungen erfolgten unter Einsatz von Handgranaten, Maschinenpistolen, Gewehren und Pistolen. Es wurden hier weitere 15 Menschen, 5 Frauen und 10 Kinder, letztere im Alter zwischen 4 und 14 Jahren, getötet. Eine der Frauen war im fünften Monat schwanger.

ändern können, lässt sich anhand der exemplarisch herangezogenen Entscheidung des BGH im Fall Caiazzo und einer weiteren BGH-Entscheidung zu einer anderen »Vergeltungsmaßnahme« durch deutsche Truppen 1944 in Italien (Fall Falzone di Cortona) zeigen.² Kamen die im Strafverfahren zum Fall Caiazzo gehörten sachverständigen Historiker noch zu unterschiedlichen Bewertungen, insbesondere über die Bedeutung eines Führerbefehls über die Freistellung deutscher Soldaten von der strafrechtlichen Verfolgung bei der so genannten Bandenbekämpfung, über das Unterbleiben der Strafverfolgung während der NS-Zeit aus politischen Gründen, konnte die zum Fall Falzone di Cortona gehörte Sachverständige nach umfangreicher Auswertung vor allem von Akten der für die Heeresgruppe C zuständigen Wehrmachtsgesichte eine strafrechtliche Verfolgung der Vergeltungsaktion gegen Zivilisten im fraglichen Zeitraum auf dem Kriegsschauplatz Italien sicher ausschließen. Die unterschiedlichen Erkenntnisse über die zur Zeit der NS-Herrschaft »gelebten Rechtslage« führten zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Beantwortung der Verjährungsfrage. Im Fall Caiazzo ließ sich wegen der divergierenden Sachverständigengutachten die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung der Mordtat des angeklagten Leutnants nicht sicher ausschließen. Zu seinen Gunsten war von der für ihn in der Verjährungsfrage günstigeren Tatsachenlage auszugehen: strafrechtliche Verfolgung war nicht ausgeschlossen, kein Ruhen der Verjährung bis zum 8.5.1945 und damit bereits eingetretene Verjährung des Mordes im Zeitpunkt der ersten Verlängerung der Verjährungsfrist im Jahr 1969. Im Fall Falzone di Cortona ließ sich aufgrund neuerer Erkenntnisse

über die damalige Zeit und die damalige Handhabung des Strafrechts eine Verfolgung der ebenfalls als Mord gewerteten Vergeltungsaktion dagegen sicher ausschließen. Weil dieser Ausschluss auf politischen Gründen beruhte, wurde die Zeit von der Beendigung der Tötungstat bis zum Kriegsende nicht in die Berechnung der Verjährungsfrist einbezogen. Die Tat war 1969 noch nicht verjährt. Die Verlängerung und spätere Aufgabe der Frist waren damit anwendbar.

Ob die Verschiedenheit der Ergebnisse – Einstellung des Verfahrens gegen den verantwortlichen Offizier und damit keine Bestrafung im Fall Caiazzo; dagegen Verurteilung des im Fall Falzone verantwortlichen Offiziers zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen zehnfachen Mordes – bei Ähnlichkeit der Taten und weitgehender Identität des verursachten Unrechts – gerecht sind, sei im Rahmen dieses Beitrags nicht abschließend bewertet. Aber die beiden Fälle werfen anhand des Rechtsinstituts der Verjährung ein Schlaglicht auf Verhältnis von Zeit und Recht sowie zugleich von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit. Man mag sich fragen, ob angesichts solcher Ergebnisse wie der dargestellten die Verjährung als Rechtsinstitut nicht per se zu Ungerechtigkeit führt. Warum verliert der Gläubiger die Möglichkeit, einen ihm zustehenden Anspruch gegen den Schuldner auch gegen dessen Willen nach Eintritt der Verjährung durchzusetzen? Warum ist der Staat gehindert, seinen Strafanspruch gegen einen (vermeintlichen) Täter durchzusetzen, wenn die Strafverfolgung nicht innerhalb der Verjährungsfrist gelingt? Die Antwort ist einfach: Weil nach einem bestimmten Zeitablauf alle an dem Vorgang Beteiligten wissen müssen, wie die

Rechtslage ist. Sie müssen sich im Verlaufe der Zeit in ihrem weiteren Verhalten auf eine Rechtslage einstellen können, wenn das Recht die verhaltenssteuernde Wirkung haben soll, die wir allgemein von ihm erwarten. Die materielle Gerechtigkeit bleibt dann zugunsten von Rechtssicherheit gelegentlich unverwirklicht.

Es ist ohnehin eine weitere Facette von Rechthaben und Rechtsbekommen vor dem Hintergrund der Zeit, dass mit dem Ablauf der Zeit die Entscheidung über eine konkrete Rechtssache endgültig, sprich: rechtskräftig wird. Wer als Partei eines Prozesses vor Gericht unterliegt, muss durch das Einlegen von Rechtsmitteln verhindern, dass die gerichtliche Entscheidung über das Recht endgültig wird. Wer das Rechtsmittel und die Frist für seine Einlegung versäumt, bewirkt den Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses. Die Rechtskraft verhindert die erneute Entscheidung über dasselbe Recht. Die gerichtliche Entscheidung ist endgültig oder anders formuliert: zeitlos gültig. Mit der Gerechtigkeit mag das schwer zu vereinbaren sein, wenn sich nach dem Eintritt der Rechtskraft die Unrichtigkeit der Entscheidung des Gerichts herausstellt. Gibt dann aber der Zeitablauf aufgrund des mit ihm verbundenen besseren Wissens Anlass, die zeitlos gültige gerichtliche Entscheidung zu einer ungültigen zu machen und ein anderes Gericht zeitnah neu entscheiden zu lassen? Oder steht der Zeitablauf dem gerade entgegen? Wissen wir im Verlaufe der Zeit wirklich mehr, als bei der ersten Entscheidung über einen ohnehin (weit) in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt und das damit verbundene Recht? Das Verhältnis von Zeit und Recht bleibt – wie diese Fragen zeigen – spannungsgeladen.



Prof. Dr. Henning Radtke

Jahrgang 1962, war von 2005 bis 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht an der Leibniz Universität Hannover. Seit 2007 arbeitete er als Richter eines Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle. Anfang Oktober wurde er zum Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe ernannt.

2 BGH v. 15.10.2010 – 1 StR 57/10, BGHSt (amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH in Strafsachen) 56 S. 11–27.